

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Waldesch vom 13.09.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle	4
VII. Räumung von Grabstätten	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

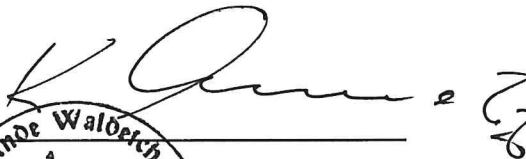
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2013 außer Kraft.

Waldesch, den 13.09.2022



Karlheinz Schmalz
Ordnungsmeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (besonderen Gestaltungsvorschriften) 680,00 Euro
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr an (allgemeine Gestaltungsvorschriften) 1.000,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 310,00 Euro
 - b) Anonyme Urnenreihengrabstätte 200,00 Euro
 - c) Urnenreihengrabstätten als Kissengrab im Urnengarten 350,00 Euro
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Ruhezeit 200,00 Euro
 - d) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 350,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Ruhezeit 200,00 Euro
 - e) eine Urnenreihengrabstätte in der Urnenmauer (1/4 Urnenkammer) 300,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 310,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 1.730,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
 - aa) eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 58,00 Euro
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 660,00 Euro
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer 700,00 Euro
 - cc) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab) 500,00 Euro
Grab- bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit 300,00 Euro
 - dd) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab im Urnengarten 500,00 Euro

Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für	
aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	26,00 €
bb) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer	20,00 €
cc) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab (Rasengrab)	20,00 €
Grab – bzw. Rasenpflege bis zum Ende der Nutzungszeit	10,00 €
dd) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab im Urnengarten	20,00 €
Pflege der gärtnerischen Anlage bis zum Ende der Nutzungszeit	10,00 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.	

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	380,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber -	
a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung	380,00 €
für eine weitere Sargbestattung	450,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	160,00 €
3. Urnengrabstätten für Verstorbene	
a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung	160,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.	

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Für die Wiederbeisetzung von Leichen und Aschen werden erneut Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche je angefangenen Tag	40,00 €
b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag	50,00 €
b) einer Urne je angefangenen Tag	20,00 €

2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle

a) je Sterbefall 70,00 Euro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte	300,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	400,00 Euro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	250,00 Euro
d) Urnengrabstätte in der Urnenmauer	50,00 Euro
d) Kissensteingräber (Rasen und Urnengarten)	50,00 Euro